

B e k a n n t m a c h u n g

zur Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 111 Abs. 7 Satz 2 NGO

Der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 22. März 2007 die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertretungen in Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts gemäß § 111 Abs. 7 Satz 2 NGO wie folgt festgesetzt:

"A)Der Basissatz für die angemessene Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt pro Sitzung:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden | 60,00 € |
| 2. für die stellvertretende Vorsitzende oder
den stellvertretenden Vorsitzenden | 50,00 € |
| 3. für jedes weitere ordentliche Mitglied | 40,00 € |

B)I. Für Gremien des § 111 Abs. 7 NGO (Gesellschafter-
versammlungen, Mitgliederversammlungen oder
entsprechende Organe) gilt als angemessene Höhe
der Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Nicht wirtschaftliche Unternehmen, z. B.
eingetragene Vereine ohne wirtschaftliche
Interessen | einfacher Basissatz |
| 2. wirtschaftliche Unternehmungen und
Einrichtungen | |
| a) Unternehmen und Einrichtungen, deren
Bilanzsumme den für kleine Kapital-
gesellschaften in § 267 Abs. 1 Nr. 1 HGB
festgelegten Betrag nicht übersteigt | einfacher Basissatz |

- b) Unternehmen und Einrichtungen, deren Bilanzsumme den für mittelgroße Kapitalgesellschaften in § 267 Abs. 2 Nr. 1 HGB festgelegten Betrag nicht überschreitet vierfacher Basissatz
- c) Unternehmen und Einrichtungen, deren Bilanzsumme den für mittelgroße Kapitalgesellschaften in § 267 Abs. 2 Nr. 1 HGB festgelegten Betrag überschreitet fünffacher Basissatz
- II. Für Gremien des § 111 Abs. 8 NGO (Aufsichtsräte, Vorstände, Geschäftsführung, Verwaltungsrat oder entsprechende Kontroll- und Leitungsorgane) gilt als angemessene Höhe der Aufwandsentschädigung:
1. Nicht wirtschaftliche Unternehmen, z. B. eingetragene Vereine ohne wirtschaftliche Interessen vierfacher Basissatz
2. wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen
- a) Unternehmen und Einrichtungen, deren Bilanzsumme den für kleine Kapitalgesellschaften in § 267 Abs. 1 Nr. 1 HGB festgelegten Betrag nicht übersteigt vierfacher Basissatz
- b) Unternehmen und Einrichtungen, deren Bilanzsumme den für mittelgroße Kapitalgesellschaften in § 267 Abs. 2 Nr. 1 HGB festgelegten Betrag nicht überschreitet fünffacher Basissatz
- c) Unternehmen und Einrichtungen, deren Bilanzsumme den für mittelgroße Kapitalgesellschaften in § 267 Abs. 2 Nr. 1 HGB festgelegten Betrag überschreitet sechsfacher Basissatz

C) Werden nicht sitzungsbezogene Entschädigungsleistungen (monatliche bzw. quartalsweise Aufwandsentschädigungen) gezahlt, so wird die Angemessenheit auf Jahresbasis beurteilt. In diesem Fall darf die Summe der jährlichen Aufwandsentschädigungen den errechneten Höchstbetrag (x-facher Basissatz) für 10 Sitzungen nicht überschreiten."

Osterholz-Scharmbeck, 26. März 2007

Der Bürgermeister

In Vertretung

Frank Maatz